

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Für den Geltungsbereich des Deckblatts gelten die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans "Schweinhütt" vom 07.04.1967.

Änderungen / Ergänzungen

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:

0.2.1 bei Einzelhausgrundstücken = 700 qm

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

0.5.4 Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Wandhöhe für Garagen und Nebengebäude talseitig max. 2,50 m.

Dachform (Garage): erdüberdecktes Flachdach mit Begrünung
Kellergaragen: unzulässig

0.6 GEBÄUDE:

0.6.12 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.22:

Dachform: Satteldach 28° bis 34°

Dachdeckung: Pfannen, dunkelbraun oder rot

Dachgauben: Zulässig bei Satteldächern mit mind. 30° Neigung. Sie sind auf das innere bzw. mittlere Drittel der Dachfläche zu beschränken. Die Ansichtsfläche der Gauben soll 2,1 qm nicht überschreiten. Mehrere Gauben dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge einnehmen. Abstand zwischen den Gauben mind. 1,25 m.

Kniestock: Zulässig max. 1,25 m von OK-FFB bis OK Pfette.

Sockelhöhe: nicht über 0,50 m ab natürlichem Gelände

Ortgang: Überstand mind. 0,30 m, nicht über 1,00 m,
über Balkonen max. 1,50 m

Traufe: Überstand mind. 0,40 m, nicht über 1,00 m

Wandhöhe: Talseitig nicht über 6,50 m ab natürlichem Gelände

Gelände: Veränderungen am Urgelände sind bis zu 0,50 m
zulässig

Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO ist auf das Deckblatt anzuwenden.

0.7 ZUFAHRTEN / ZUGÄNGE / STELLPLÄTZE

Garagenzufahrten, Zugänge und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

Offene Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.